

Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift

für die Oberbürgermeisterwahl

für die Bürgermeisterwahl

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn sie der Unterzeichner/die Unterzeichnerin persönlich und handschriftlich geleistet hat. Jeder/Jede Wahlberechtigte darf für eine Wahl nur eine Bewerbung durch Unterschrift unterstützen. Wer mehrere Bewerbungen für eine Wahl unterzeichnet, macht sich nach § 108d in Verbindung mit § 107a des Strafgesetzbuchs strafbar. Auch die Unterstützungsunterschriften unterliegen mit den sich zwangsläufig ergebenden Einschränkungen dem Wahlgeheimnis. Datenschutzhinweise auf der Rückseite!

Ausgegeben ¹⁾

Ort, Datum

Lahr, 08.07.2019

Der/Die Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses

Unterschrift

Wolfgang G. Müller

Der/Die Bürgermeister/in

Unterschrift

Dr. Wolfgang G. Müller
Oberbürgermeister



Unterstützungsunterschrift

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift die Bewerbung von Herrn/Frau

Name und Anschrift des Bewerbers/der Bewerberin

Jürgen Durke, Lindenbergstraße 1, 77933 Lahr

für die Wahl und eine etwaige Neuwahl des/der

Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin

Bürgermeisters/Bürgermeisterin

in

Lahr/Schwarzwald

Wahl am

Datum

22.09.2019 ²⁾

etwaige Neuwahl am

Datum

06.10.2019 ²⁾

▼ (Vollständig in Maschinen- oder Druckschrift auszufüllen) ▼

Familienname

Vorname

Tag der Geburt

Anschrift
(Hauptwohnung)

Straße, Hausnummer

Wohnort

Ort, Datum

Persönliche und handschriftliche Unterschrift

1) Wenn der Gemeindevwahlausschuss noch nicht gebildet ist, werden die Formblätter vom Bürgermeister /von der Bürgermeisterin ausgegeben.

2) Vom Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses oder, wenn der Gemeindevwahlausschuss noch nicht gebildet ist, vom Bürgermeister / von der Bürgermeisterin einzutragen.

Informationen zum Datenschutz

Für die mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, die Mindestzahl von Unterstützungsunterschriften für Bewerbungen zur Oberbürgermeisterwahl/Bürgermeisterwahl nach § 10 Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes nachzuweisen.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 10 des Kommunalwahlgesetzes und § 20 der Kommunalwahlordnung.

2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen.

Ihre Unterstützungsunterschrift für den Bewerber/die Bewerberin ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.

3. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten ist der/die Unterstützungsunterschriften sammelnde Bewerber/Bewerberin (siehe Vorderseite).

Nach Einreichung der Unterstützungsunterschriften beim Gemeindevwahlausschuss ist der/die Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses

Postanschrift: Bürgermeisteramt - bei der Ausgabe der Formblätter eintragen -

Stadtverwaltung Lahr, Rathausplatz 4, 77933 Lahr

für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.

4. Empfänger der personenbezogenen Daten ist der Gemeindevwahlausschuss.

Im Rahmen der Wahlprüfung und im Falle von Wahleinsprüchen können auch die Rechtsaufsichtsbehörde

Name und Anschrift der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde eintragen

Regierungspräsidium Freiburg
Kaiser-Joseph-Straße 167, 79098 Freiburg

und gegebenenfalls beteiligte Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 57 Absatz 2 der Kommunalwahlordnung: Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind nach der rechtskräftigen Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zu vernichten.
6. Nach Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
7. Nach Artikel 16 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dadurch wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
8. Nach Artikel 17 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
9. Nach Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
10. Beschwerden können Sie an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (Anschrift: Königstraße 10a, 70173 Stuttgart; E-Mail: poststelle@ldi.bwl.de) oder gegebenenfalls an den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (siehe oben Nummer 3) richten.